

BSTU
000033

Den Angehörigen der Linie XIV obliegt es, diese in ihrer politisch-operativen Arbeit gegenüber allen Inhaftierten durchzusetzen. Erfahrungen beweisen, daß die konsequente Durchsetzung der in der Hausordnung fixierten Regelungen eine gute Grundlage dafür ist, von den Inhaftierten ausgehende Störungen rechtzeitig zu unterbinden, zurückzuweisen und zu verhindern.

Darüber hinaus sind von den Inhaftierten solche Verhaltensweisen und Handlungen zu fordern, die im Interesse der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt und zur Gewährleistung eines reibungslosen Vollzugsablaufes notwendig sind.

In Durchsetzung der in der Hausordnung enthaltenen Regelungen werden die Inhaftierten also nicht nur zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin erzogen, sondern auch günstige Voraussetzungen für den störungsfreien Ablauf des Strafverfahrens und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Untersuchungshaftvollzug des MfS geschaffen.

Praktische Erfahrungen bestätigen uns immer wieder, daß jede nicht rechtzeitige und konsequent unterbundene Zuwiderhandlung Inhaftierter gegen die bestehenden Ordnungs- und Verhaltensregeln Ausgangspunkt bzw. begünstigende Bedingungen für Provokationen sowie

- gegen den reibungslosen Ablauf des Untersuchungshaftvollzuges gerichteten Störungen,
- die Inszenierung von Krawallen im Verwahrhaus,
- Aufrufe zum gemeinsamen Hungerstreik oder
- für die Verwirklichung von Selbsttötungsabsichten bzw. Selbstverletzungen

werden können.